Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1878

167 (17.7.1878)

Visual Library

Beilage zu Nr. 167 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 17. Juli 1878.

Der Berliner Friede.

Se. Maj. der Deutsche Kaiser, Se. Maj. der Kaiser von Oesterreich-Ungarn, der Präsident der französischen Republik, Ihre Maj. die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien, Se. Maj. der König von Italien, Se. Maj. der Kaiser aller Reußen, Se. Maj. der Sultan der Osmanen, in dem Wunsche, zum Besten der europäischen Ordnung und in Gemäßheit der Bestimmungen des Pariser Vertrages vom 30. März 1856 die im Orient durch die Ereignisse der letzten Jahre und durch den Krieg, der zu dem Vertrage von San Stefano geführt hat, entstandenen Fragen zu lösen, sind einmütig der Ansicht, daß der Zusammentritt eines Kongresses das beste Mittel zur Erleichterung eines gegenseitigen Einvernehmens sein würde. Zu diesem Ende haben sie Bevollmächtigte ernannt, deren Namen oben gegeben sind und die nach Austausch ihrer Vollmachten, welche in guter und vorgeschriebener Form befunden wurden, die folgenden Artikel festgesetzt und genehmigt haben:

Art. 1. Bulgarien wird als ein autonomes und tributäres Fürstenthum errichtet, unter der Oberlehnsherrschaft Sr. Maj. des Sultans. Es erhält eine christliche Regierung und eine nationale Miliz.

Art. 2. Das bulgarische Fürstenthum wird im Süden durch die Balkankette begrenzt.

Art. 3. Der Fürst von Bulgarien wird frei durch die Bevölkerung gewählt und durch die hohe Pforte bestätigt, mit der Zustimmung der Mächte. Kein Mitglied der regierenden Häuser der europäischen Großmächte soll zum Fürsten von Bulgarien gewählt werden. Falls die fürstliche Würde erledigt wird, wird die Wahl des neuen Fürsten unter denselben Bedingungen und denselben Formen vorgenommen werden.

Art. 4. Eine nach Tirnowa berufene Versammlung der Notabeln Bulgariens soll vor der Wahl des Fürsten den Plan der Regierung des Fürstenthums vorbereiten. In den Ortschaften, wo die Einwohnerschaft außer Bulgaren auch Türken, Rumänen, Griechen u. a. einschließt, soll den Rechten und Interessen dieser Klassen der Bevölkerung in Allem, was sich auf die Wahlen und den Regierungsplan bezieht, Rechnung getragen werden.

Art. 5. Die folgenden Feststellungen sollen die Grundlage des öffentlichen Rechts von Bulgarien bilden: Unterschied des religiösen Glaubens oder Bekenntnisses soll gegen Niemanden als Ausschließungs- oder Unfähigkeitsgrund gelten in allen Dingen, die den Genuß bürgerlicher und politischer Rechte, den Zulaß zu öffentlichen Anstellungen, Aemtern oder Würden, oder die Ausübung der verschiedenen Berufe oder Gewerbe betreffen, wo es auch sein möge. Die Freiheit der öffentlichen Ausübung aller Glaubensbekenntnisse wird sowohl der gegenwärtigen und noch zurückkehrenden Bevölkerung von Bulgarien wie den Fremden gewährleistet, und der hierarchischen Einrichtung der verschiedenen Religionsgenossenschaften oder ihren Beziehungen mit ihren geistigen Oberhäuptern wird keine Schranke entgegengestellt.

Art. 6. Die vorläufige Organisation Bulgariens wird bis zur Fertigstellung des Regierungsplanes durch einen kaiserlich russischen Kommissär geleitet werden. Ein kaiserlich türkischer Kommissär, sowie die von den Mächten, welche den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnen, ad hoc entsandten Konsuln werden ihm an die Seite gestellt, um den Gang dieser vorläufigen Verwaltung zu kontroliren. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen den delegirten Konsuln entscheidet die Mehrheit, und im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen jener Mehrheit und dem kaiserlich russischen oder dem kaiserlich türkischen Kommissär entscheiden die zu einer Konferenz zusammentretenden Vertreter der unterzeichnenden Mächte in Konstantinopel.

Art. 7. Die provisorische Regierung kann nicht auf mehr als neun Monate von dem Datum der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages an verlängert werden. Wenn die organische Regierung vollständig eingerichtet ist, hat die Wahl des Fürsten von Bulgarien unverzüglich zu erfolgen. Sobald der Fürst eingesetzt ist, tritt die neue Organisation in dem Fürstenthum in Kraft und er selbst in vollen Besitz seiner Autonomie.

Art. 8. Die zwischen fremden Mächten und der hohen Pforte abgeschlossenen und gegenwärtig in Kraft stehenden Handels- und Schifffahrts-Verträge, Konventionen und Abkommen bleiben in dem Fürstenthum Bulgarien bestehen und es kann keine Veränderung in denselben einer fremden Macht gegenüber getroffen werden, wenn diese nicht ihre Zustimmung dazu gibt. Kein Durchgangszoll auf Waaren, welche durch das Fürstenthum passiren, darf in Bulgarien erhoben werden. Die Angehörigen und der Handel aller Mächte soll auf den Fuß vollständiger Gleichheit gestellt werden. Die Freiheiten und Rechte fremder Unterthanen, die durch Kapitulationen und Herkommen bestehenden Rechte der Gerichtsbarkeit und des konsularischen Schutzes bleiben in voller Kraft bestehen, soweit sie nicht mit Zustimmung der betheiligten Parteien abgeändert worden sind.

Art. 9. Der Betrag des von dem Fürstenthum Bulgarien dem suzeränen Hofe, durch Hinterlegung in einer von der hohen Pforte demnächst zu bestimmenden Bank, zu zahlenden jährlichen Tributs wird durch ein Abkommen zwischen den Mächten, welche den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnen, zu Ende des ersten Amtsjahres der neuen Organisation festgesetzt. Dieser Tribut wird nach den durchschnittlichen Einkünften des Gebietes des Fürstenthums berechnet. Bulgarien wird einen Theil der öffentlichen Schuld des Reiches zu tragen haben. Wenn die Mächte über den Tribut beschlossen haben, werden sie den Theil dieser Schuld, welcher auf Grund eines billigen Verhältnisses auf das Fürstenthum entfällt, in Erwägung ziehen.

Art. 10. Bulgarien tritt an die Stelle der kaiserlich osmanischen Regierung in ihren Rechten und Verpflichtungen gegen die Rustschuk-Varnaer Eisenbahn-Gesellschaft vom Tage der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages an ein. Die Feststellung der näheren Einzelheiten bleibt einer Verständigung zwischen der hohen Pforte, der Regierung des Fürstenthums und der Eisenbahn-Gesellschaft überlassen. Das Fürstenthum Bulgarien tritt in derselben Weise für die von der hohen Pforte Oesterreich-Ungarn sowie der Gesellschaft zum Betriebe der Eisenbahnen in der europäischen Türkei gegenüber eingegangenen Verpflichtungen bezüglich der Vervollständigung und Vereinigung und des Betriebes der auf seinem Gebiete liegenden Linien ein. Die zur Lösung dieser Frage erforderlichen Konventionen sollen zwischen Oesterreich-Ungarn, der Pforte, Serbien und dem Fürstenthum Bulgarien unverzüglich nach dem Friedensschlusse abgeschlossen werden.

Art. 11. Die osmanische Armee verbleibt nicht länger in Bulgarien. Alle früheren Festungen sollen auf Kosten des Fürstenthums binnen einem Jahre oder wo möglich noch früher geschleift werden. Die Lokalregierung hat sofort Maßregeln zur Schleifung derselben zu ergreifen und darf keine neuen errichten. Die hohe Pforte hat das Recht, nach Gutdünken über das Kriegsmaterial und andere der osmanischen Regierung gehörige Gegenstände, welche in den gemäß dem Waffenstillstande vom 31. Januar schon geräumten Donaufestungen noch verblieben sind, sowie über die in den Festungswerken von Schumla und Varna noch vorfindlichen zu verfügen.

Art. 12. Die mohamedanischen Grundbesitzer, die aus dem Fürstenthum verzogen sind, können ihren dortigen Grundbesitz behalten, indem sie denselben verpachten oder durch Dritte verwalten lassen. Eine fürstlich-bulgarische Kommission wird zwei Jahre lang mit der Benutzung aller auf die Art der Uebertragung, des Betriebes und der Regelung bezüglichen Angelegenheiten des Staatseigenthums und der religiösen Stiftungen (Wakuf) auf Rechnung der hohen Pforte und der dabei interessirten Privaten beschäftigt bleiben. Die aus dem Fürstenthum Ausgewanderten, welche in andern Theilen des osmanischen Reiches reisen oder wohnen, stehen unter der Botmäßigkeit und den Gesetzen der Türkei.

Art. 13. Im Süden des Balkans wird eine Provinz gebildet, die den Namen Ost-Rumelien annehmen und unter der unmittelbaren militärischen und politischen Botmäßigkeit Sr. Kaiserl. Majestät des Sultans verbleiben soll, jedoch unter bestimmten Bedingungen autonomer Verwaltung. Sie erhält einen christlichen Generalgouverneur.

Art. 14 (bestimmt ausführlich die Grenzen Ost-Rumeliens).

Art. 15. Se. Maj. der Sultan hat das Recht, für die Vertheidigung der Land- und Seegrenzen der Provinz durch Errichtung von Befestigungen an dieser Grenze und durch den Unterhalt von Truppen daselbst zu sorgen. Die innere Ordnung in Ost-Rumelien wird durch einheimische Gendarmerie, der eine Lokalmiliz zur Seite steht, aufrecht erhalten. In der Zusammensetzung dieser beiden Körper, deren Offiziere von dem Sultan ernannt werden, wird der Oertlichkeit entsprechend auf die Religion der Bewohner Rücksicht genommen werden. Se. Maj. der Sultan verpflichtet sich, keine irregulären Truppen, wie Baschi-Bozuks und Tscherkessen, in den Garnisonen an den Grenzen anzuwenden. Die zu diesem Dienste verwandten regulären Truppen dürfen in keinem Falle bei den Einwohnern einquartiert werden. Wenn sie durch die Provinz marschiren, sollen sie nirgendwo Aufenthalt machen.

Art. 16. Dem Generalgouverneur steht das Recht zu, türkische Truppen herbeizurufen, wenn die innere oder äußere Sicherheit der Provinz bedroht sein sollte. Für solchen Fall ist die hohe Pforte verpflichtet, ihren Entschluß und die denselben rechtfertigenden Gründe den Vertretern der Mächte in Konstantinopel anzuzeigen.

Art. 17. Der Generalgouverneur von Ost-Rumelien wird von der hohen Pforte mit der Zustimmung der Mächte auf einen Zeitraum von fünf Jahren ernannt.

Art. 18. Sofort nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages wird eine europäische Kommission eingesetzt, welche mit der hohen Pforte die Organisation Ost-Rumeliens festzustellen hat. Dieselbe hat binnen drei Monaten die Machtbefugniß und die Obliegenheiten des Gouverneurs so wie die gerichtlichen, finanziellen und administrativen Erfordernisse der Provinz festzusetzen, indem sie die verschiedenen Gesetze der Vilayets und die in der achten Sitzung der Konstantinopler Konferenz gemachten Vorschläge zum Ausgangspunkt nimmt. Die gesammten Anordnungen, welche für Ost-Rumelien getroffen werden, werden in einem von der Pforte zu veröffentlichenden und den Mächten mitzutheilenden großherrlichen Firman zusammengefaßt werden.

Art. 19. Bis zur Fertigstellung der neuen Organisation wird die europäische Kommission nebst der hohen Pforte mit der Verwaltung der Finanzen der Provinz betraut.

Art. 20. Die Verträge, Konventionen und internationalen Abmachungen jeder Art, welche zwischen der Pforte und anderen Mächten abgeschlossen sind oder noch abgeschlossen werden, haben auch auf Ost-Rumelien wie auf das ganze osmanische Reich Geltung. Die Freiheiten und Rechte, die von Fremden erworben worden sind, welcher Art sie auch seien, sollen in jener Provinz in Kraft bleiben. Die hohe Pforte verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß die auf die Religionsfreiheit zu Gunsten aller Bekenntnisse bezüglichen allgemeinen Gesetze des Reiches dort beobachtet werden.

Art. 21. Die Rechte und Verpflichtungen der hohen Pforte in Bezug auf die Eisenbahnen in Ost-Rumelien bleiben unverändert in Kraft.

Art. 22. Die russische Okkupationsarmee in Bulgarien und Ostrumelien soll aus 6 Infanterie- und 2 Kavalleriedivisionen bestehen und nicht über 50,000 Mann hinausgehen. Sie wird auf Kosten des okkupirten Landes unterhalten. Die Truppen behalten ihre Verbindung mit Rußland nicht nur durch Rumänien unter den zwischen den beiden Staaten zu beschließenden Vereinbarungen, sondern auch durch die Häfen des Schwarzen Meeres Varna und Burgas, wo sie während der Dauer der Besetzung die erforderlichen Niederlagen beibehalten werden. Die Dauer der Besetzung von Ost-Rumelien und Bulgarien durch die kaiserlich russischen Truppen ist auf neun Monate vom Tage der Unterzeichnung dieses Vertrages an festgesetzt. Die russische Regierung verpflichtet sich, in einem weiteren Zeitraum von drei Monaten den Durchzug ihrer Truppen durch Rumänien und die vollständige Räumung dieses Fürstenthums zu bewerkstelligen.

Art. 23. Die Provinzen Bosnien und Herzegowina werden von Oesterreich-Ungarn in Besitz und Verwaltung genommen. Da es der Regierung von Oesterreich-Ungarn nicht erwünscht ist, selbst die Verwaltung des Sandschaks Novi Bazar, welches sich zwischen Serbien und Montenegro in südöstlicher Richtung mit Mitrowitza erstreckt, zu übernehmen, so wird die türkische Verwaltung in diesem Bezirke in Kraft bleiben. Zu gleicher Zeit behält Oesterreich-Ungarn, um die Aufrechterhaltung der neuen politischen Lage, sowie die Freiheit und Sicherheit der Verkehrswege sichern zu können, sich das Recht vor, in jenem ganzen Theile des ehemaligen Vilayets Bosnien Garnisonen einzurichten und Militär- und Handelsstraßen herzustellen.

Art. 24. Die Unabhängigkeit Montenegro's wird von der hohen Pforte und von allen den hohen Vertragsbetheiligten, welche sie bisher noch nicht zugestanden hatten, anerkannt.

Art. 25. Die hohen Vertragsbetheiligten sind einig über folgende Bedingungen: In Montenegro soll der Unterschid der religiösen Glaubenslehren oder Bekenntnisse gegen Niemand als Grund der Ausschließung oder Unfähigkeit in Bezug auf den Genuß bürgerlicher und politischer Rechte, auf die Annahme öffentlicher Aemter, Anstellungen oder Würden oder auf die Ausübung verschiedener Berufe oder Gewerbe gelten, wo es auch sein mag. Die Freiheit und die öffentliche Ausübung aller Bekenntnisse soll sowohl der ganzen jetzigen und zurückkehrenden Bevölkerung von Montenegro als den Fremden gesichert sein und der hierarchischen Organisation der verschiedenen Gemeinden oder ihren Beziehungen zu ihren geistlichen Obern soll keine Schranke gezogen werden.

Art. 26. Die neuen Grenzen Montenegro's sind festgestellt wie folgt: Die Linie geht von Linobedo, nördlich von Klobuk an der Trebinjschitza, bis nahe an Carevo, welches der Herzegowina verbleibt, folgt dem Laufe des Stromes aufwärts bis zu einem Punkt, der ein Kilometer von dem Zusammenfluß des Catter und der Pelica liegt; sodann geradeaus zu den Höhen, welche die Trebinjschitza umfassen, streicht sie auf Pilatova zu, welches Dorf montenegrinisch bleibt; sodann hält sie sich so nahe als möglich in einer Entfernung von sechs Kilometern von der Straße, welche Bilek, Kerito und Gatschko verbindet, bis an den Hügel, der zwischen der Somnina, Planina und dem Curiloberge liegt, von wo sie östlich auf Bratkowitsch, welches dort herzegowinisch bleibt, hinstreicht, bis sie den Orlineberg erreicht. Von hier geht die Grenze, Ravno bei Montenegro belassend, direkt nach Nordnordost, quer durch die Kuppen des Laberasnik und des Nolujak, sodann auf dem kürzesten Wege zur Piva hinab, die sie kreuzt, um zwischen Cerkovce und Medine wieder zum Tara aufzusteigen. Von hier geht sie auf und am Tara längs nach Rajkovac, von wo sie dem Kamm der kleineren Gebirgskette folgt, bis sie nach Siskojozero kommt. Von diesem Platze folgt sie der alten Grenzlinie bis zum Dorfe Sekulare, von wo die neugezogene Linie auf dem Kamm der Mokra Planina hinläuft; das Dorf Mokra auf montenegrinischer Seite lassend. Sodann den Punkt 2166 auf der österreichischen Generalstabs-Karte erreichend, geht sie weiter längs der Hauptgebirgskette und der Wasserscheide des Lun einer- und des Drin und der Cjevna andererseits. Sodann folgt sie der bestehenden Grenzlinie zwischen den Gebieten von Kundrekalovici einer- und von Kuska Krajna andererseits, bis sie die Ebene von Podgoritza erreicht und von dort auf Plavnitza läuft, wobei die Gemeinden Klementi, Grude und Ilot auf albanischem Gebiete bleiben. Sodann kreuzt sie den See nahe bei der kleinen Insel Gorica Topal, folgt dann der Wasserscheide zwischen Megurad und Kalimed, Mrkovic bei Montenegro belassend, und erreicht in Krua das Adriatische Meer. Im Nordwesten wird die Grenze durch eine Linie gebildet, welche von dem Kanal zwischen den Dörfern Susana und Zubci ausgeht und bei dem äußersten südöstlichen Punkte der bestehenden montenegrinischen Grenze bei Ursuta Kanina endet.

Art. 27. Antivari und seine Seeküste werden unter den folgenden Bedingungen Montenegro einverleibt: Die südlich von diesem Gebiete durch die oben angegebenen Linien begrenzten, bis zur Bojana gelegenen Bezirke, Dulcigno eingeschlossen, werden der Türkei zurückgegeben. Die Gemeinde Spizza wird bis an die in der genauen Grenzbezeichnung angegebene nördliche Scheidelinie in Dalmatien einverleibt. Montenegro erhält freie und unbeschränkte Schifffahrt auf der Bojana. Befestigungen dürfen an diesem Flusse nicht angelegt werden, ausgenommen solche, welche für die örtliche Vertheidigung von Skutari nothwendig sind; diese aber dürfen nicht mehr als sechs Kilometer von dieser Stadt entfernt sein. Montenegro darf weder eine Kriegsflagge führen, noch Kriegsschiffe besitzen. Die Häfen von Antivari und alle montenegrinischen Gewässer bleiben für Kriegsschiffe aller Nationen geschlossen. Die Befestigungen, welche auf montenegrinischem Gebiete zwischen dem See und der Meeresküste liegen, werden geschleift und neue dürfen in diesem Landstriche nicht angelegt werden. Das Amt der See- und Gesundheitspolizei sowohl in Antivari als auch an der montenegrinischen Küste fällt Oesterreich-Ungarn zu und wird von diesem durch Küstenwacht-Lichterschiffe ausgeübt. Montenegro wird das in Dalmatien zu Kraft bestehende Recht annehmen. Oesterreich-Ungarn verpflichtet sich seinerseits, seinen konsularischen Schutz auch der Handelsflagge Montenegro's zu gewähren. Es bleibt Montenegro überlassen, sich mit Oesterreich-Ungarn über das Recht, eine Straße und Eisenbahn durch das neue montenegrinische Gebiet zu bauen, zu einigen. Völlige Verkehrsfreiheit wird auf den öffentlichen Wegen gesichert.

Art. 28. Die Mohamedaner oder Andere, welche in dem Montenegro einverleibten Gebiete Eigenthum besitzen und es vorziehen, ihren Wohnsitz außerhalb des Fürstenthums zu nehmen, können ihren Grundbesitz behalten, indem sie ihn entweder verpachten oder durch Dritte verwalten lassen. Niemanden soll sein Eigenthum entzogen werden, ausgenommen, wenn das öffentliche Interesse es erfordert, oder auf nachgewiesenen guten und gesetzlichen Grund hin, und nachdem der Besitzer vorher schadlos gehalten ist. Eine türkisch-montenegrinische Kommission wird eingesetzt, um in drei Jahren alle Angelegenheiten zu regeln, die mit Entäußerungen u. s. w. von Staatseigenthum, religiösen Stiftungen (Wakuf) der hohen Pforte, als auch mit den Fragen in Verbindung stehen, welche die Interessen der hiedurch berührten Personen betreffen. Das Fürstenthum Montenegro hat sich unmittelbar mit der osmanischen Pforte über die Anstellung von montenegrinischen Agenten in Konstantinopel und an gewissen anderen Orten des türkischen Reiches, wo deren Anwesenheit für nothwendig erachtet wird, zu verständigen. Montenegriner, welche in dem osmanischen Reiche reisen oder wohnen, stehen unter türkischer Obrigkeit und türkischem Gesetz nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze

des Völkerrechts und des die Montenegriner betreffenden Herkommens.

Art. 29. Die montenegrinischen Truppen räumen binnen 20 Tagen nach der Unterzeichnung dieses Vertrages oder, wenn möglich, noch früher das Gebiet, welches sie zur Zeit noch außerhalb der neuen Grenzen des Fürstenthums besetzt halten.

Art. 30. Montenegro übernimmt einen Theil der türkischen Staatsschuld, welcher dem Gebiet entspricht, das ihm durch den Friedensvertrag zugesprochen ist, und die Vertreter der Mächte in Konstantinopel werden den Betrag im Einverständniß mit der hohen Pforte auf einer angenommenen Grundlage feststellen.

Art. 31. Die hohen Vertragsbetheiligten erkennen die Unabhängigkeit des Fürstenthums Serbien an, indem sie ihm die in dem folgenden Artikel angeführten Bedingungen auferlegen.

Art. 32. Der Unterschied des Glaubens oder des Bekenntnisses darf in Serbien gegen Niemanden als Grund der Ausschließung oder Unfähigkeit in Bezug auf den Genuß bürgerlicher und politischer Rechte, auf die Zulassung zu öffentlichen Anstellungen, Aemter und Würden oder auf die Ausübung verschiedener Berufe und Gewerbe gelten, wo es auch immer sein mag. Die Freiheit und die öffentliche Ausübung aller Bekenntnisse wird der gesammten gegenwärtigen wie zurückkehrenden Bevölkerung Serbiens, sowie den Fremden gewährleistet und der hierarchischen Organisation der verschiedenen Religionsgenossenschaften oder ihren Beziehungen mit ihren geistlichen Oberhäuptern dürfen keine Schranken entgegengestellt werden.

Art. 33 (enthält die ausführlichen neuen Grenzbestimmungen für Serbien).

Art. 34. Bis zum Abschluß neuer Vereinbarungen wird in Serbien an dem augenblicklichen Stande der Handelsbeziehungen des Fürstenthums zu fremden Ländern nichts geändert werden. Auf Waaren, welche durch Serbien gehen, darf kein Durchgangszoll gelegt werden. Die Freiheiten und Rechte fremder Unterthanen und die Gesetze, welche sich auf die Gerichtsbarkeit und das Schutzrecht der Konsuln beziehen, bleiben, wie sie jetzt bestehen, in voller Kraft, bis sie durch ein gemeinsames Uebereinkommen zwischen dem Fürstenthum und den betheiligten Mächten abgeändert sein werden.

Art. 35. Das Fürstenthum Serbien tritt seinerseits in die Verpflichtungen ein, welche die hohe Pforte sowohl gegen Oesterreich-Ungarn wie gegen die Eisenbahn-Gesellschaft der europäischen Türkei in Bezug auf die Vervollständigung und Verbindung sowie den Betrieb der auf dem neu zum Fürstenthum gekommenen Gebiet zu erbauenden Eisenbahnen eingegangen ist. Die zur Lösung dieser Fragen nothwendigen Konventionen werden unverzüglich nach der Unterzeichnung dieses Vertrags zwischen Oesterreich-Ungarn, der Pforte, Serbien und — in den Grenzen seiner Zuständigkeit — dem Fürstenthum Bulgarien abgeschlossen.

Art. 36. Den Mohamedanern, die in den Serbien einverleibten Gebietstheilen Eigenthum besitzen und ihren Wohnsitz außerhalb des Fürstenthums nehmen wollen, steht es frei, ihr unbewegliches Eigenthum zu behalten, indem sie es verpachten oder durch Dritte verwalten lassen. Eine türkisch-serbische Kommission wird beauftragt, binnen drei Jahren alle die Fragen zu regeln, die sich auf die Art der Entäußerung oder anderweitige Verwendung des Eigenthums frommer Stiftungen (Wakuf) oder des Staates beziehen oder die Interessen von Personen betreffen, die damit in Verbindung stehen.

Art. 37. Bis zum Abschluß eines Vertrages zwischen der Türkei und Serbien werden serbische Unterthanen, welche in dem türkischen Reiche wohnen oder reisen, nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts behandelt.

Art. 38. Den serbischen Truppen wird ein Zeitraum von vierzehn Tagen von der Unterzeichnung dieses Vertrages an gestattet, um das Gebiet zu räumen, welches nicht in die neue Begrenzung des Fürstenthums einbegriffen ist.

Art. 39. Der Tribut Serbiens wird kapitalisirt und die Vertreter der Mächte in Konstantinopel werden den Fuß dieser Kapitalisirung mit Zustimmung der hohen Pforte festsetzen. Serbien bezahlt einen Theil der osmanischen Staatsschuld im Verhältniß zu dem durch diesen Vertrag neu erworbenen Gebiete. Die Vertreter der Mächte in Konstantinopel werden in Gemeinschaft mit der hohen Pforte die genaue Höhe des auf Serbien fallenden Theiles der Schuld festsetzen.

Art. 40. Die hohen Vertragsmächte erkennen die Unabhängigkeit Rumäniens an und legen ihm die im folgenden Artikel angeführten Bedingungen auf.

Art. 41. Der Unterschied des Glaubens und Bekenntnisses darf in Rumänien gegen Niemanden als Grund zur Ausschließung oder Unfähigkeit in Bezug auf den Genuß bürgerlicher oder politischer Rechte, auf Zulassung zu öffentlichen Anstellungen, Aemtern und Würden oder auf die Ausübung der verschiedenen Berufsarten oder Gewerbe gelten, wo es auch immer sei. Die Freiheit und öffentliche Ausübung jedes Bekenntnisses soll der ganzen gegenwärtigen wie zurückkehrenden Bevölkerung des rumänischen Staates gewährleistet und der hierarchischen Organisation der verschiedenen Religionsgenossenschaften oder ihren Beziehungen mit ihren geistlichen Oberhäuptern keine Schranke entgegengestellt werden. Angehörige aller Nationalitäten, Kaufleute und andere, sollen in Rumänien ohne Unterschied der Religion auf dem Fuße voller Gleichheit behandelt werden.

Art. 42. Das Fürstenthum Rumänien gibt Sr. Maj. dem Kaiser von Rußland den Theil des bessarabischen Gebiets zurück, der Rußland durch den Pariser Vertrag von 1856 genommen worden ist und welcher im Westen durch den Thalweg des Pruth und im Süden durch den Thalweg des Kilia-Armes und die alte Stambul-Mündung begrenzt wird.

Art. 43. Die Inseln, welche das Donaudelta bilden, sowie die Schlangeninsel, das Sandschak von Tultscha, das die Cazas Kilia, Sulina, Mahmudie, Isaktscha, Tultscha, Matschin, Babadagh, Hirsowa, Küstendsche, Medschidie umfaßt, werden mit Rumänien vereinigt. Das Fürstenthum erhält außerdem das Gebiet südlich von der Dobrudscha bis an die Linie, welche östlich von Silistria beginnt und das Schwarze Meer südlich von Mangalia erreicht. Die Grenzlinie wird durch die europäische Kommission geregelt, welche für die Abgrenzung von Bulgarien eingesetzt wird.

Art. 44. Die Frage der Theilung der Gewässer und der Fischereien wird dem Schiedsspruch der europäischen Donaukommission unterworfen.

Art. 45. Durchgangszölle dürfen auf die durch Rumänien gehenden Güter nicht gelegt werden.

Art. 46. Rumänien kann Konventionen über die Regelung der Rechte und Befugnisse der Konsuln bei Schutzangelegenheiten im Fürstenthum abschließen. Erworbene Rechte bleiben so lange in Kraft, bis sie durch ein gemeinsames Uebereinkommen zwischen dem Fürstenthum und den betheiligten Parteien abgeändert sind.

Art. 47. Bis zum Abschluß eines Vertrages, der die Rechte und Befugnisse der Konsuln zwischen der Türkei und Rumänien regelt, genießen die rumänischen Unterthanen, die im osmanischen Reiche reisen oder wohnen, und die osmanischen Unterthanen, die in Rumänien reisen oder wohnen, die Rechte, welche die Unterthanen der andern europäischen Mächte besitzen.

Art. 48. Der Tribut des Fürstenthums Rumänien wird kapitalisirt und der Fuß dieser Kapitalisirung wird von den Vertretern der Mächte in Konstantinopel durch ein Abkommen mit der hohen Pforte festgesetzt.

Art. 49. In all den Punkten, die sich auf öffentliche Anlagen und Angelegenheiten ähnlicher Natur beziehen, tritt Rumänien in Betreff des erworbenen Gebiets in die Rechte und Pflichten der hohen Pforte ein.

Art. 50. Um die zur Sicherung der als ein europäisches Interesse anerkannten Freiheit der Schifffahrt auf der Donau erforderlichen Garantien zu verstärken, haben die hohen Vertragsmächte bestimmt, daß alle Festungen und Verschanzungen, die sich am Laufe des Flusses vom Eisernen Thore an bis zur Mündung finden, geschleift werden und nicht wieder hergestellt werden sollen. Kein Kriegsschiff darf abwärts vom Eisernen Thore die Donau befahren, außer leichten Fahrzeugen im Dienste der Flußpolizei und der Zollbeamten. Den Wachtschiffen der Mächte an der Mündung der Donau soll es jedoch gestattet sein, bis Galatz hinaufzufahren.

Art. 51. Die europäische Donaukommission, bei welcher Rumänien und Serbien vertreten sind, bleibt in ihren Amtsbefugnissen und wird dieselben fernerhin bis nach Galatz ausüben, mit vollständiger Unabhängigkeit von den territorialen Behörden. Alle Verträge, Uebereinkünfte, Akten und Entscheidungen bezüglich auf ihre Rechte, Privilegien, Prärogative und Verpflichtungen werden bestätigt.

Art. 52. Ein Jahr vor dem Ablauf der für die Dauer der europäischen Kommission angesetzten Frist werden die Mächte sich über die Verlängerung ihrer Vollmacht oder über die Aenderungen, die sie für nothwendig erachten werden, verständigen.

Art. 53. Die Regelung der Schifffahrt, der Flußpolizei und der Aufsicht zwischen dem Eisernen Thore und Galatz soll von der europäischen Kommission ausgearbeitet werden mit Hilfe von Delegirten der Uferstaaten und mit denen, welche für die Flußstrecke abwärts von Galatz angeordnet sind oder noch angeordnet werden, in Einklang gebracht werden.

Art. 54. Die Ausführung der Arbeiten zur Beseitigung der Hindernisse, welche das Eiserne Thor und die Stromschnellen der Schifffahrt bereiten, ist Oesterreich-Ungarn anvertraut. Die Uferstaaten an dieser Seite des Flusses sollen jede etwa nöthige Erleichterung gewähren. Die Bestimmungen des Art. 6 des Londoner Vertrages vom 13. März 1871 bezüglich auf das Recht, zeitweilig eine Abgabe zu erheben, um die Kosten dieser Arbeiten zu decken, werden beibehalten zu Gunsten von Oesterreich-Ungarn.

Art. 55. Die hohe Pforte verpflichtet sich, auf der Insel Kreta den Regierungsplan von 1868 auf das Genaueste in Ausführung zu bringen und dort die für billig befundenen Aenderungen einzuführen. Aehnliche Einrichtungen, welche den örtlichen Erfordernissen entsprechen, sollen ebenfalls in den andern Theilen der europäischen Türkei eingeführt werden, für welche eine besondere Organisation durch den gegenwärtigen Vertrag nicht vorgesehen ist. Die hohe Pforte wird besondere Kommissäre aufstellen, bei denen die eingeborenen Elemente reichlich vertreten sein sollen, um die neuen Pläne für jede Provinz auszuarbeiten. Die aus deren Arbeiten hervorgehenden Regierungspläne sind der hohen Pforte zur Prüfung vorzulegen, und diese wird vor dem Erlaß der in Kraft zu setzenden Gesetze den Rath der für Ost-Rumelien ernannten europäischen Kommission einholen.

Art. 56. Für den Fall, daß die Uebereinkunft betreffs einer Grenzregulirung, welche im Protokoll XIII vorgesehen ist, zwischen der hohen Pforte und dem Königreich Griechenland nicht zur Ausführung kommen sollte, erklären die Mächte sich bereit, der osmanischen und der griechischen Regierung ihre guten Dienste anzubieten.

Art. 57. Da die hohe Pforte ihre Bereitwilligkeit ausgesprochen hat, den Grundsatz der religiösen Freiheit aufrecht zu halten und demselben die weiteste Ausdehnung zu geben, so nehmen die Vertragsmächte Kenntniß von dieser freiwilligen Erklärung. In keinem Theile des osmanischen Reiches soll der Unterschied der Religion als ein Grund zur Ausschließung oder Unfähigkeit in Bezug auf die Ausübung bürgerlicher und politischer Rechte, auf Zulassung zu öffentlichen Aemtern, Anstellungen und Würden und den Betrieb aller Berufsarten und Gewerbe gelten, wo es auch immer sei. Alle sollen zugelassen werden, ohne Unterschied der Religion, vor Gericht Zeugniß abzulegen, die äußerliche und öffentliche Ausübung aller Religionen soll gänzlich frei sein und der hierarchischen Einrichtung der verschiedenen Religionsgenossenschaften oder ihrer geistlichen Oberhäupter sollen keine Hindernisse bereitet werden. Geistliche, Pilger und Mönche aller Nationalitäten, die in der europäischen oder asiatischen Türkei reisen, sollen dieselben Rechte, Vortheile und Privilegien genießen. Das Recht offiziellen Schutzes wird den diplomatischen und konsularen Agenten der Mächte in der Türkei gewährt nicht weniger in Beziehung auf die obenerwähnten Personen mit ihren religiösen und wohlthätigen Anstalten, als auch andere in den heiligen Plätzen und anderswo. Die Rechte, welche Frankreich eingeräumt sind, werden ausdrücklich vorbehalten, und es ist wohl verstanden, daß der jetzige Stand in Beziehung auf die heiligen Orte in keiner Weise wesentlich verändert werden soll. Die Mönche vom Berge Athos, welcher Nationalität sie auch seien, sollen im Besitz ihrer Güter und früheren Nutznießungen erhalten bleiben und sollen ohne Ausnahme volle Gleichheit der Rechte und Prärogativen genießen. (Schluß im heutigen Hauptblatt.)

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

Berlin, 15. Juli. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per Juli 199.50, per Juli-Aug. 199.50, per Sept.-Okt. 201.—. Roggen per Juli-Aug. 130.—, per Sept.-Okt. 133.—, per Okt.-Nov. 134.—. Rüböl loco 68.30, per Juli 67.40, per Sept.-Okt. 64.75, per Okt.-Nov. 64.30. Spiritus loco 53.50, per Juli-Aug. 52.50, per Aug.-Sept. 52.60, per Sept.-Okt. 52.—. Hafer per Juli-Aug. 130.50, per Sept.-Okt. 133.—. Veränderlich.

Köln, 15. Juli. (Schlußbericht.) Weizen —, loco hiesiger 24.—, loco fremder 22.—, per Juli 19.50, per Novbr. 19.85. Roggen loco hiesiger 16.—, per Juli 13.20, per Novbr. 13.50. Hafer loco hiesiger 15.50, per Juli 14.40. Rüböl loco 36.20, per Okt. 34.70.

Hamburg, 15. Juli. Schlußbericht. Weizen besser, per Juli-August 190 G., per Aug.-Sept. 192 G., per Sept.-Okt. 197 G. Roggen per Juli-August 127 G., per Aug.-Sept. 129 G., per Sept.-Okt. 131 G.

Bremen, 15. Juli. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 10.55, per Aug. 10.60, per Sept. 10.70, per Okt. 10.85, per Nov. 10.95. Ruhig. Amerikan. Schweineschmalz (Wilcox) 39¼ Pf. Forderung.

†**Paris**, 15. Juli. Rüböl per Juli 94.50, per August 94.—, per Septbr.-Dezbr. 93.50, per Januar-April 93.50. Spiritus per Juli 59.—, per Septbr.-Dezember 58.50. Zucker, weißer, disp. Nr. 3 per Juli 66.—, per August 66.—, per Septbr.-Dezbr. 62.50. Mehl, 8 Marken, per Juli 63.25, per August 63.25, per Septbr.-Oktbr. 62.75, per Septbr.-Dezbr. 62.75. Weizen per Juli 29.25, per August 28.75, Septbr.-Oktbr. 28.50, per Septbr.-Dezbr. 28.50. Roggen per Juli 19.25, per August 17.75, per Septbr.-Oktbr. 17.50, Septbr.-Dez. 18.—.

Antwerpen, 15. Juli. Petroleummarkt. Schlußbericht. Stimmung: Baisse. Raffinirtes Type weiß, disponibel 26¼ b., 26¼ B. Juli — b., 26¼ B., August 26½ b. 26¾ B. Septbr. 27 b., 27 B. Sept.-Dez. 27¼ b., 27¾ B.

Amsterdam, 15. Juli. Weizen auf Termine matter, per Novbr. 286. Roggen loco unver., auf Termine matter, per Oktober 167, per März —. Rüböl loco 40¾, per Herbst 39⅝, per Mai (1879) 40¾. Raps loco —, per Herbst 412, per Frühjahr 421.

London, 15. Juli. Getreidemarkt. Schlußbericht. Weizen ruhiger. Angekommene Ladungen sehr ruhig. Mais und Hafer ½ sh. theurer. Bohnen besser. Zufuhren: Weizen 102632, Gerste 14112, Hafer 87267 Q. Wetter: schwül.

London, 15. Juli. (11 Uhr.) Consols 96⅝, Italiener 75⅞, 1873er Russen 87, Lombarden —.

London, 15. Juli. (2 Uhr.) Consols 96¼, fund. Amerik. 109.

Liverpool, 15. Juli. Baumwollenmarkt. Umsatz 12,000 Ballen. Fest.

New-York, 14. Juli. (Schlußkurse.) Petroleum in New-York 10⅞, dto. in Philadelphia 10¾, Mehl 4,00, Mais (old mixed) 47, rother Winterweizen 1,14, Kaffee, Rio good fair 16, Havanna-Zucker 7¼, Getreidefracht 5¾, Schmalz Marke Wilcox 7⅝, Speck 6.

Baumwoll-Zufuhr — B., Ausfuhr nach Großbritannien — B., dto. nach dem Continent — B.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Juli	Barometer.	Thermometer in C.	Feuchtigkeit in Proc.	Wind.	Himmel.	Bemerkung.
15. Mrgs. 7 Uhr	755.2	+18.8	59	N.	bedeckt	veränderlich.
„ Nachts 9 Uhr	753.8	+15.6	82	SW.	„	„
16. Mrgs. 7 Uhr	756.2	+14.6	82	S.	s. bew.	„

Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Goll in Karlsruhe.

Bürgerliche Rechtspflege.

Oeffentliche Aufforderungen.

A.331. Nr. 8236. Ettlingen. Nachdem auf die diesseitige öffentliche Aufforderung vom 1. April l. J., Nr. 3934, keinerlei Rechte auf dort beschriebenen Liegenschaften geltend gemacht wurden, werden solche der Gemeinde Neuburgweier gegenüber für erloschen erklärt.

Ettlingen, den 5. Juli 1378.

Großh. bad. Amtsgericht.
Ribstein.

A.325. Nr. 4987. Oberkirch. J. S. der Gemeinde Stadelhofen gegen unbekannte Berechtigte, Eigenthum betr.

Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 7. März d. J., Nr. 1779, keine der dort genannten Ansprüche an die in der Aufforderung aufgeführten Grundstücke der kl. Gemeinde geltend gemacht wurden, werden alle derartigen Ansprüche der Gemeinde Stadelhofen gegenüber für verloren erklärt.

Oberkirch, den 4. Juli 1878.

Großh. bad. Amtsgericht.
Weisser.

Ganten.

A.404. Nr. 35,643. Karlsruhe. Die Gant gegen die Ehefrau des Kaufmanns Heinrich Scheuermann von hier.

Alle Diejenigen, welche die Anmeldung ihrer Ansprüche an die Gantmasse unterlassen haben, werden von derselben ausgeschlossen.

Karlsruhe, den 5. Juli 1878.

Großh. bad. Amtsgericht.
Eller.

Vermögensabsonderungen.

A. 430. R.Nr. 4224. Civilkammer. Waldshut. In Sachen der Ehefrau des Wirths Johann Maier von Giersbach, Theresia, geborene Baumgartner, gegen ihren Ehemann, Vermögensabsonderung betr., hat die genannte Ehefrau eine Klage auf Vermögensabsonderung dahier eingereicht und ist zur Verhandlung hierüber Tagfahrt in die öffentliche Gerichtssitzung vom

Donnerstag dem 26. Septbr. d. J., Vormittags 8 Uhr,

anberaumt worden; was zur Kenntnißnahme für die Gläubiger hiemit bekannt gemacht wird.

Waldshut, den 6. Juli 1878.

Großh. bad. Kreisgericht.
Junghanns.
Weisenhorn.

A.334. Nr. 24,292. Freiburg. Die Gant gegen Louis Großmüller-Stober von hier betreffend.

Die Ehefrau des Gantschuldners, Bertha, geb. Wahl, wird für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern.

V. R. W.

Freiburg, den 2. Juli 1878.

Großh. bad. Amtsgericht.
Gräff.

A.305. Nr. 5240. St. Blasien. Die Ehefrau des Gantmanns Nicasius Baschnagel von Schluchsee, Theresia, geborene Schmidt, von da wurde für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern.

St. Blasien, den 3. Juli 1878.

Großh. bad. Amtsgericht.
Birkenmayer.

Entmündigungen.

A.239. Nr. 5937. Achern. Durch Erkenntniß vom 1. Juni d. J., Nr. 5290, wurde der Landwirth Anton Schneider von Furschenbach als Verschwender mundtodt gemacht und demselben verboten, ohne Beiwirkung des ihm als Beistand verordneten Peter Schneider von dort zu rechten, Vergleiche zu schließen, Anlehen aufzunehmen, ablösliche Kapitalien zu erheben, oder darüber Empfangsscheine zu geben, auch Güter zu veräußern oder zu verpfänden.

Achern, den 4. Juli 1878.

Großh. bad. Amtsgericht.
Dr. Roller.

A.372. Nr. 31,751. Heidelberg. Die ledigen Geschwister Franz Anton Hornung und Babette Hornung von hier wurden durch diesseitiges Erkenntniß vom 28. v. Mts., Nr. 29,907, wegen Geistesschwäche entmündigt und Bäckermeister Karl Vögely von hier als deren Vormund bestellt.

Heidelberg, den 8. Juli 1878.

Großh. bad. Amtsgericht.
Büchner.

Erbeinweisungen.

A.332. Nr. 8235. Ettlingen. Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 30. April d. J., Nr. 5195, Einsprachen dahier nicht vorgetragen worden sind, wird die Wittwe des verstorbenen Waguers Johann Eigeldinger, Balbina, geb. Höll, von Forchheim in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes hiermit eingewiesen.

Ettlingen, den 6. Juli 1878.

Großh. bad. Amtsgericht.
Ribstein.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.